

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 16.02.2021

Sachbearbeiter: PH/GH/MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Winterdienst Friedhof.docx

Winterdienst Friedhof OGH-Urteil 6 Ob 117/20d

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine brandneue Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu 6 Ob 117/20d vom 17.12.2020 sorgt derzeit für Aufregung in den Medien und stößt auf Interesse in den Kärntner Gemeinden. In gegenständlicher Sache wurde eine Gemeinde in Kärnten zu Schadenersatz verurteilt, da auf dem nicht bzw. schlecht geräumten Friedhof eine Frau zu Sturz kam und sich dabei verletzte. Auch wenn die Entscheidung keine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung darstellt, so finden sich in der Begründung des OGH doch interessante Passagen, die für die Gemeinden von Relevanz sind.

Um solchen Haftungsprozessen zukünftig vorbeugen zu können, darf in der Anlage das nach wie vor aktuelle Rundschreiben zur allgemeinen Thematik Schneeräumung und Wegehalterhaftung vom 27.01.2006 in Erinnerung gerufen und aufgrund der Aktualität näher auf die Haftungsproblematik bei Schadenfällen auf Friedhöfen eingegangen werden.

Rechtsgrundlagen für eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit (Haftung)

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der den Vorteil aus einer Sache zieht, auch für die Kosten sowie eventuelle Nachteile aufkommen soll. Da die Gemeinde den Friedhof im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betreibt, kommen die Haftungsnormen des ABGB zur Anwendung, während eine Amtshaftung mangels hoheitlichen Tätigwerdens der Gemeinde ausscheidet.

Eine mögliche Haftung für Beschädigungen bzw. Verletzungen auf Friedhöfen lässt sich somit auf drei Anspruchsgrundlagen stützen:

- Wegehalterhaftung nach 1319a ABGB,
- Bauwerkehaftung,
- Vertragliche Haftung.

Wegehalterhaftung:

§ 1319a ABGB ist eine Sondervorschrift für die Haftung des Wegehalters für die Verletzungen von Menschen am Körper oder der Gesundheit, die durch den mangelhaften Zustand eines Weges verursacht wurden. § 1319a ABGB privilegiert den Wegehalter im Vergleich zum allgemeinen Deliktsrecht im Hinblick auf den Verschuldensmaßstab:

- Der Schadenersatzanspruch ist nur begründet, wenn der **mangelhafte Zustand des Weges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** des Halters beruht.
- Unter grober Fahrlässigkeit versteht man eine auffallende Sorglosigkeit, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falls in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist.

Welche Maßnahmen ein Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich gemäß § 1319a Abs 2 letzter Satz ABGB danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, seiner geographischen Situierung in der Natur und das daraus resultierende Maß **seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist**. Zwar könnte (rein aus budgetären Gründen) kleineren Gemeinden als Wegehalter weniger zuzumuten sein als großen, doch wird generell der öffentlichen Hand, also auch kleineren Gemeinden, gegenüber der Allgemeinheit mehr Verantwortung aufgebürdet als Privaten. Es kommt im jeweils zu prüfendem Einzelfall darauf an, ob der Wegehalter die ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um die gefahrlose Benützung gerade dieses Weges sicherzustellen.

Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen angemessen und zumutbar sein. So ist der Weg eines Friedhofes nach ständiger Rechtsprechung des OGH mangelhaft, wenn bei Glatteis nicht gestreut wurde. Der Wegehalter kann sich jedoch **nicht durch das Aufstellen von Warnschildern von der Haftung befreien, sofern eine Beseitigung der Gefahr möglich und zumutbar ist**. Die Kundmachung der Gemeinde am Friedhofseingang, bei Glatteis nur bestreute Wege zu betreten, wurde vom OGH als nicht ausreichend betrachtet. Der Haftungsausschluss war demnach unwirksam, weil die Gemeinde im Rahmen einer zumutbaren Organisation zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit verpflichtet gewesen wäre. In einer anderen Entscheidung leitete der OGH aus dem Grundsatz der Verkehrssicherheit die Pflicht des Friedhofseigentümers ab, Zugänge zu den einzelnen Gräbern zu bestreuen.

Der Gemeinde obliegt daher die Einhaltung einer gewissen Sorgfaltspflicht, woraus sich eine Kontrollpflicht ergibt. Wege und die dazugehörigen Anlagen sind von der Gemeinde in regelmäßigen Abständen auf ihre Sicherheit zu überprüfen, wobei sich die Häufigkeit der Kontrollen aus der Besucherfrequenz und einzelner Ereignisse (starker Schneefall, bevorstehende Beerdigung) ergibt.

Bauwerkehaftung:

§ 1319 ABGB sieht vor, dass der Besitzer eines mangelhaften Werkes schadenersatzpflichtig wird, sofern er nicht beweist, alle zur Abwehr der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben. Umfasst sind daher Schäden, die durch die Mangelhaftigkeit der Bestattungsanlage, der Aufbahrungshalle, der Friedhofsmauer, von Ausgrabungen oder Bäumen entstehen.

Dabei muss der Besitzer beweisen, dass er alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr getroffen hat. Es werden jene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr gefordert, die vernünftigerweise nach der Auffassung des Verkehrs erwartet werden können. Diese Sicherungspflicht der Gemeinde beschränkt sich auf jene Gefahren, die bei verkehrsüblicher Aufmerksamkeit und Sorgfalt erkannt werden.

Es wird daher empfohlen, auch die Anlagen des Friedhofes regelmäßig zu kontrollieren.

Vertragliche Haftung:

Lag der Benutzung des Weges **ein Vertrag oder ein vorvertragliches Schuldverhältnis** zugrunde, kommt § 1319a ABGB nicht zur Anwendung, sondern ergibt sich die Haftung direkt aus dem Vertrag. Eine im öffentlichen Recht begründete Verkehrssicherungspflicht – etwa gegenüber Personen, die ein öffentliches Gebäude betreten, um an der Amtshandlung einer Behörde teilzunehmen oder deren Leistungen in Anspruch zu nehmen – ist einer (vor-)vertraglichen Verkehrssicherungspflicht gleichzuhalten. **Gleiches dürfte auch für Besucher eines Friedhofes gelten, die mit der Zahlung einer Abgabe/Gebühr ein Grabbenützungsrecht erwerben.**

Davon ist aber nicht nur der Besitzer eines Grabes umfasst, sondern dehnt sich diese Schutz- und Sorgfaltspflicht auch auf Personen aus, mit denen die Gemeinde keinen Vertrag hat, wie beispielweise die nähere Familie des Grabnutzungsberechtigten.

Bei Verletzung vertraglicher Pflichten oder vorvertraglicher Schutzpflichten wird der Halter eines Weges schon bei **leichter Fahrlässigkeit** ersatzpflichtig. Es ist daher noch ein viel strengerer Maßstab anzuwenden als bei der Wegehalterhaftung, sodass der Halter ähnlich wie bei der Bauwerkehaftung zu beweisen haben wird, dass er alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr getroffen hat.

Bei Besuchern von Friedhöfen wird in den allermeisten Fällen eine Haftung aus Vertrag schlagend, da üblicherweise/überwiegend Familienangehörige eines Grabnutzungsberechtigten den Friedhof aufsuchen. Daraus resultiert, dass die Gehwege des Friedhofes stets so zu erhalten sind, dass sich kein Besucher verletzt. Nur wenn alles Zumutbare unternommen wurde, um die Sicherheit zu gewährleisten, scheidet eine Haftung aus (wenn es beispielsweise die ganze Nacht schneit und sämtliche Bedienstete der Gemeinde mit der Schneeräumung auf den Gemeindestraßen beschäftigt sind, ist es nicht zumutbar, dass um 08:00 Uhr auch bereits der gesamte Friedhof geräumt ist). Wenn in einem Haftungsfall die Gemeinde behauptet, sie habe mangels Ressourcen den Friedhof nicht räumen können, wird sie dies mittels Dokumentation (Einsatzaufzeichnung aller Bauhofmitarbeiter) zu beweisen haben.

Haftungsprävention durch Hinweisschilder

Auf zahlreichen Wegen, Plätzen oder Anlagen finden sich Hinweisschilder, wie zum Beispiel „Betreten auf eigene Gefahr“, „Haftung ausgeschlossen“, „Kein Winterdienst“ oder ähnliches. Der Aufsteller dieser Schilder erwartet sich durch das Aufstellen, von sämtlicher Haftung befreit zu werden, was idR bei solch pauschal gehaltenen Schildern ins Leere geht.

Grundsätzlich gilt, dass eine einseitige Haftungsbefreiung für Personenschäden (durch das Aufstellen von Warnschildern) nicht möglich ist. Durch entsprechende Verbotsschilder, mit denen die Nutzung einer Anlage oder auch nur eine bestimmte Nutzungsart (Radfahren auf dem Friedhof) gänzlich untersagt werden, entfallen aber idR die Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die verbotene Nutzung.

Bei der bereits oben angeführten Wegehalterhaftung hat die Judikatur einen Rechtssatz aufgestellt: **„Das Aufstellen eines entsprechenden Warnschildes befreit den Halter nur dann nicht, wenn ihm die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist.“** Wenn man also ein Warnschild aufgestellt hat, haftet man nur dann, wenn eine Gefahr nicht beseitigt wurde, obwohl dies zumutbar gewesen wäre.

Das Aufstellen eines Warnschildes ist aber dennoch in vielen Fällen unbedingt geboten. **Beachtet nämlich der Geschädigte ein erkennbares, auch in Hinblick auf die konkrete Gefahr hinreichend deutliches Warnschild nicht, wird das idR zu einem Mitverschulden führen.** Aus der Rechtsprechung lassen sich konkrete Anforderungen an die Gestaltung eines Warnschildes ableiten, wobei es insbesondere auf eine möglichst **konkrete Beschreibung des Risikos**, eine **gut erkennbare Positionierung** des Schildes und die **allgemein verständliche Darstellung** (am besten samt Piktogramm) ankommt.

Neue Erkenntnisse durch neues Urteil

Im angesprochenen neuen Urteil des OGH kam die Klägerin auf einer schneebedeckten und vereisten Fläche im Bereich des von der Beklagten betriebenen Gemeindefriedhofs zu Sturz und erlitt Verletzungen.

Die Beklagte führt den Winterdienst seit Jahren derart durch, dass die von ihr betriebenen Gemeindefriedhöfe nur an Feiertagen und an bestimmten Tagen zwischen dem 24. und dem 31. Dezember sowie dann bestreut und geräumt werden, wenn eine Beerdigung, Verabschiedung oder Aufbahrung stattfindet. An den Eingangstüren zum Friedhofsareal waren Schilder mit der Aufschrift „Kein Winterdienst“ angebracht. Der Ehegatte der Klägerin ist Nutzungsberechtigter eines Grabes, in dem seine Mutter und die Mutter der Klägerin bestattet sind. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung einer Gebühr mit Bescheid des Bürgermeisters eingeräumt. Die Klägerin besuchte diese Grabstätte fast täglich, obwohl ihr bekannt war, dass die Gemeinde, abgesehen von besonderen Anlässen, keinen Winterdienst am

Friedhof durchführte. Am Freitag vor dem Unfall der Klägerin (der an einem Dienstag stattfand) hatte es geschneit, in der Nacht von Samstag auf Sonntag heftig geregnet und in den Nächten auf Montag und Dienstag kam es zu starkem Frost. Das Friedhofsareal war nicht geräumt oder bestreut.

Zusammengefasst führte der OGH aus, dass *„die Fläche, auf der die Klägerin stürzte, einen Teil des direkten Zugangs zu jenem Bereich des Friedhofs bildet, in dem sich die Gräber befinden. Die Möglichkeit, auf einen anderen, gestreuten, Weg auszuweichen, bestand nicht. Hinsichtlich der Widmung des Weges und des Verkehrsbedürfnisses ist davon auszugehen, dass Friedhöfe in Österreich nicht nur als Ort der Bestattung genutzt werden, sondern es vielmehr üblich ist, zum Andenken an verstorbene Familienmitglieder deren Grab zu besuchen. Solche Besuche finden typischerweise nicht ausschließlich an bestimmten Feiertagen statt. Es entspricht vielmehr der Lebenserfahrung, dass es stets Personen gibt, denen ein regelmäßiger Besuch des Grabes von Angehörigen zumindest einmal, oft auch mehrmals pro Woche ein persönliches Anliegen ist. Dass gerade am Friedhof der Gemeinde außerhalb der besonderen Feiertage üblicherweise niemand die Gräber besucht hätte, ist nicht zu erwarten und wurde von der Gemeinde auch nicht behauptet. Das **typische Verkehrsbedürfnis** der Öffentlichkeit hinsichtlich eines in Benützung stehenden, also nicht rein historischen Friedhofs **erfordert es daher, auch außerhalb von Feiertagen, Begräbnissen oder Verabschiedungen einen gefahrlosen Besuch der Gräber zumindest in regelmäßigen, im Vorhinein bekannten Abständen zu ermöglichen.** Ein bloß „anlassbezogener“ Winterdienst bedeutet (in diesem Fall), dass überhaupt keine Betreuung der Wege innerhalb des Friedhofsareals stattfindet, sofern nicht ein Begräbnis, eine Aufbahrung oder eine Einsegnung in diesen Zeitraum fallen. **Dies wird dem Verkehrsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht gerecht.** Die Beklagte hat daher die ihr **objektiv zuzumutenden Maßnahmen nicht eingehalten.***

Wenn der Gemeinde eine ständige Betreuung der Wege aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen subjektiv nicht möglich ist, bedeutet dies daher nicht, dass sie außerhalb von konkreten „Anlässen“ von jedem Winterdienst absehen kann. Die Beklagte wäre vielmehr verhalten, die Zugänge zu den Gräbern zumindest in regelmäßigen Zeitabständen derart zu streuen oder zu räumen, dass jedenfalls unmittelbar danach ein gefahrloser Besuch des Friedhofs ermöglicht wird; zusätzlich wären die Friedhofsbesucher – etwa durch entsprechend konkrete Hinweisschilder – über die Zeiten, zu denen sie mit bestreuten oder geräumten Wegen rechnen können, zu informieren, sodass sie ihr Verhalten danach ausrichten können.

Die von der Gemeinde gewählte Vorgangsweise, der Öffentlichkeit außerhalb von besonderen Anlässen gar keinen regelmäßigen gefahrlosen Friedhofsbesuch zu ermöglichen und lediglich auf die Nichtdurchführung des Winterdienstes hinzuweisen, entspricht nicht dem objektiv Zumutbaren hinsichtlich eines Weges auf einem öffentlich zugänglichen Friedhof, mag es auch ein Friedhof einer kleinen Gemeinde sein. **Dies begründet die Mangelhaftigkeit des Weges im Sinn des § 1319a ABGB.**“ Da die Klägerin das Warnschild erkannte, aber dennoch den Friedhof betrat, wurde ihr ein Mitverschulden eingeräumt und eine Verschuldensteilung von 1:1 vorgenommen.

Wie man also erkennen kann, hält sich die Entscheidung des OGH an die ständige Rechtsprechung. Zugleich führt er aber auch aus, wie konkret ein Hinweisschild auszusehen hat, um die Haftung wegen eines mangelhaften Weges auszuschließen. Es ist dabei aber zu beachten, dass der OGH nicht über die Frage der Vertragshaftung abspricht, sondern ausschließlich über die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. Ob daher das oben beschriebene Hinweisschild mit den Räumzeiten auch die vertragliche Haftung der Gemeinde gegenüber dem Grabnutzungsberechtigten (und dessen Familie) ausschließt, bei welcher ja schon die leichte Fahrlässigkeit des Friedhofsbetreibers ausreicht, kann daher nicht abschließend geklärt werden. Dass nicht über die an sich leichter zu prüfende Vertragshaftung abgesprochen wurde, dürfte wohl an der entsprechenden Reihung der Ansprüche vor Gericht liegen.

Leitsätze für Gemeinden

Aus den obigen Ausführungen und dem aktuellen Urteil lassen sich folgende zentrale Aussagen ableiten:

- 1) Bei Straßen und Wegen kommt die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB zu tragen, wonach der Halter eines Weges für den mangelhaften Zustand seines Weges bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet.

- 2) Da bei einem Friedhof üblicherweise Abgaben und Gebühren eingehoben werden, kann eine Haftung auch aufgrund vertraglicher Pflichten entstehen. Hier wird der Betreiber des Friedhofes schon bei leichter Fahrlässigkeit ersatzpflichtig. Dies gilt auch bei in langjähriger Übung freiwillig durch die Gemeinde betreuten Wegen, da hier meist von einer schlüssigen (konkludenten) Vereinbarung auszugehen ist.
- 3) Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendigen Sorgfaltspflichten verletzt wurden. So muss bspw. eine Straße im Hochgebirge weniger oft geräumt werden, als ein Weg am Friedhof mit regelmäßigem Besucherverkehr.
- 4) Ein bloß anlassbezogenes Räumen auf einem Friedhof wird dem Verkehrsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht gerecht.
- 5) Ein Warnschild „Kein Winterdienst“ führt nicht per se zum Entfall der Haftung.
- 6) **Kann eine Gemeinde aufgrund fehlender Ressourcen den Friedhof nicht ständig in einem gefahrlosen Zustand halten, sind die Friedhofsbesucher – etwa durch entsprechend konkrete Hinweisschilder – über die Zeiten, zu denen sie mit bestreuten oder geräumten Wegen rechnen können, zu informieren, sodass sie ihr Verhalten danach ausrichten können.** Ob eine solche Information der Friedhofsbesucher allerdings auch die vertragliche Haftung ausschließt, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht beurteilt werden. Es wird im Haftungsfall aber jedenfalls zu beweisen sein, warum sämtliche Ressourcen des Bauhofes belegt waren.
- 7) Das bloße Warnschild „Kein Winterdienst“ hat immerhin zu einem Mitverschulden von 50 % der Verletzten geführt.
- 8) **Allgemein sollte aufgrund dieser Entscheidung evaluiert werden,**
 - a. welche Wege und Straßen derart intensiv befahren und benützt werden, als dass das Hinweisschild „Kein Winterdienst“ im Sinne der oben angeführten Maßstäbe nicht ausreicht, um die Haftung auszuschließen;
 - b. ob ein entsprechender Versicherungsschutz in Ihrer Gemeinde vorliegt (eine diesbezügliche Umfrage werden wir in den kommenden Tagen (auch zu diesem Thema) an Sie übermitteln);
 - c. ob eine professioneller Winterdienst auf Einrichtungen wie Friedhöfen der Gemeinde vorliegt, intern angeboten werden kann oder extern vergeben werden müsste (über diesbezügliche Angebote werden wir Sie demnächst informieren);
 - d. ob die eingehobenen Grabbenützungsentgelte bei ausreichendem Winterdienst zu erhöhen wären.

Bitte beachten Sie dabei aber, dass es sich bei jedem Sachverhalt um einen Einzelfall handelt und die genannten Punkte nur allgemeine Leitsätze darstellen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant

An alle

- Gemeinden
- Verwaltungsgemeinschaften
- Gemeindeverbände

Datum: 27.01. 2006

Zahl: 13/2006/H

H:\DATEN\Heymich\Rundschreiben\Schneeräumung und
Wegehalterhaltung.doc

Auskünfte: Mag. (FH) Peter Heymich

Telefon: 0463 / 55 111 12

Per E-Mail!

Schneeräumung und Wegehalterhaltung – Verpflichtungen der Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Auf Grund von zahlreichen Anfragen erlauben wir uns, nachfolgend die Rechtslage betreffend die Schneeräumung und die damit für die Gemeinden verbundenen Pflichten darzustellen. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die für die Gemeinden wesentlichen Bestimmungen und Auszüge aus der Rechtsprechung der Höchstgerichte, weswegen die an sich umfassende Thematik der vertraglich übertragenen Wegehalterpflichten und der vertraglichen Sorgfaltspflichten nur cursorisch behandelt wird.

Es wird eingangs darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen in der Regel für die Gemeinden insgesamt von Bedeutung sind, während für die Gemeindeverbände wohl nur Kapitel 1 (Verpflichtung der Grundstücksbesitzer im Ortsgebiet) und Kapitel 3 (Wegehalterpflichten) von Relevanz sein dürften, zumal Gemeindeverbände im Kärntner Straßengesetz nicht zur Schneeräumung auf öffentlichen Straßen verpflichtet werden.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Schneeräumung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen hinzuweisen, die nachfolgend mit Rückgriffen auf ausgewählte Judikatur dargestellt werden sollen:

1. Verpflichtung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 - STVO

Die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., ist ein spezifisches Bundesgesetz und trifft in § 93 leg. cit. einschlägige Regelungen über die Pflicht zur Schneeräumung und zur Bestreuung von Gehwegen sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) Straßen:

So sind die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Gehsteige und Gehwege, die sich innerhalb einer Entfernung von 3 Metern von der Grundstücksgrenze befinden und dem öffentlichen Verkehr dienen, entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Existiert kein Gehsteig (Gehweg), so ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Gleiches gilt für die Eigentümer von Verkaufshütten (§ 93 Abs. 1 leg. cit.).

Unter dem Ortsgebiet ist gemäß § 2 Z. 15 das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z. 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z. 17b) zu verstehen.

Gemäß § 93 Abs. 2 leg. cit. gilt die in Absatz 1 normierte Verpflichtung auch in Fußgängerzonen und in Wohnstraßen ohne Gehsteige für einen ein Meter breiten Streifen entlang der Häuserfront. Überdies haben die Verpflichteten nach § 93 Abs. 3 leg. cit. für die Entfernung von Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude und Verkaufshütten zu sorgen.

Bei den genannten Tätigkeiten dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Im Anlassfall ist eine entsprechende Kennzeichnung bzw. Absperrung des gefährdeten Bereiches vorzunehmen. Beschädigungen und Störungen von Anlagen (Oberleitungen, Leistungsmasten, Wasserabflüsse) sind zu vermeiden (§ 93 Abs. 3 leg. cit.).

Wer gegen die Verpflichtung zur Räumung und Bestreuung der Straße verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unter Maßgabe des § 99 Abs. 4 lit. h) mit einer Geldstrafe von bis zu 72,-- Euro zu belegen.

Grundsätzlich trifft die Pflicht zur Räumung und Bestreuung der Gehwege und Gehsteige im Ortsgebiet, die für den öffentlichen Verkehr verwendet werden, die Grundstückseigentümer.

Die Gemeinde (der Gemeindeverband) ist zur Schneeräumung auf Gehwegen nach der Straßenverkehrsordnung also lediglich dann verpflichtet, wenn sie Grundstückseigentümer im Ortsgebiet ist und Gehwege und Gehsteige innerhalb einer Distanz von 3 Metern anliegen. Darüber hinaus sind die Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude zu entfernen.

Judikatur:

- Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer nach § 93 StVO erstreckt sich auch auf die Beseitigung des Schnees auf Gehwegen, der durch einen Schneepflug des Straßenerhalters dort hin geschoben worden ist (siehe Kommunal, Ausgabe 12/2005, S. 11 sowie VwGH 28.10. 1988, Zl. 88/18/0314).
- Der Hauseigentümer ist von der Haftung dann befreit, wenn er die im § 93 StVO enthaltenen Verpflichtungen einem Dritten übertragen hat und dessen Untüchtigkeit nicht erwiesen ist. Bei Schadenseintritt durch Unterlassung hat der Schädiger (der Grundstückseigentümer) die Tüchtigkeit des Besorgungsgehilfen zu beweisen und den Nachweis zu erbringen, dass er die nach der Lage des Falles erforderliche Überwachung des Gehilfen vorgenommen hat (vgl. OGH vom 30. August 1989, 2 Ob34/89).
- Übernimmt eine Gemeinde freiwillig (wenn auch ohne ausdrückliches, sondern schlüssiges Übereinkommen) die Verpflichtung der Grundstückseigentümer nach § 93 StVO, ohne dass sie dazu gesetzlich verpflichtet wäre, so tritt sie an die Stelle des Eigentümers, also des Verpflichteten nach § 93 StVO, und haftet so als ob sie der Eigentümer des Grundstückes wäre. Die Gemeinde haftet dabei als juristische Person nach § 1315 ABGB für das Verschulden ihrer Straßenpflegeorgane.

Sie hat dabei nicht nur die organisatorischen Maßnahmen zu treffen (Bedienstete mit der Räumung zu beauftragen), sondern auch eine Überwachungspflicht (vgl. OGH vom 7. Juni 1978, 1 Ob 625/78).

- Nach § 93 StVO haftet der Grundstückseigentümer ohne Einschränkung auf grobes Verschulden für die Unterlassung der Räumung oder Streuung des Gehsteiges, auch wenn dieser nicht ganz parallel zur Fahrbahn verläuft und durch eine Grasfläche von ihr getrennt ist. Bei einer Übertretung der Schutznorm des § 93 StVO ist die Haftung nach den §§ 1295 (allgemeines Recht auf Schadenersatz) und 1311 ABGB (Ersatz des gesamten Schadens bei Übertretung einer Schutznorm) zu beurteilen und nicht nach § 1319a ABGB. Der Wegehälter haftet daneben nur dann nach § 1319a ABGB (siehe dazu Punkt 3 des Rundschreibens), wenn er den mangelnden Zustand des Gehsteiges vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht behoben hat (vgl. OGH vom 11. Juni 1981, 7 Ob 555).
- Die Pflichten des Liegenschaftseigentümers nach § 93 StVO fallen nicht unter die Haftungsbeschränkung des § 1319a ABGB (siehe dazu auch Punkt 3; OGH vom 24. Oktober 1985, 8 Ob 49/85).
- Bei der Regelung des § 93 Abs. 1 StVO handelt es sich um eine Schutznorm im Sinne des § 1311 ABGB. Die Beweislast für das unverschuldete Übertreten der Schutznorm trifft den Schädiger (vgl. OGH vom 7. Juni 1978, 1 Ob 625/78), also den verpflichteten Grundstückseigentümer (bzw. wie in diesem Erkenntnis der Fall, die Gemeinde, da sie diese Pflicht auf schlüssige Weise übernommen hat).

2. Verpflichtung nach dem Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG 1991

Wie oben angeführt, gilt die Pflicht der Grundstückseigentümer im Ortsgebiet zur Schneeräumung und Bestreuung von Gehsteigen lediglich für einen Bereich von drei Metern um die Grundstücksgrenze bzw. falls kein Gehweg besteht, für einen Bereich der Straße in der Breite von einem Meter. Eine weitergehende Verpflichtung der Grundstückseigentümer lässt sich aus § 93 StVO nicht ablesen. Daher müssen für die Beurteilung von weiteren Verpflichtungen (Räumung außerhalb des Ortsgebietes etc.) andere Rechtsnormen herangezogen werden.

Dafür kommt das Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrG 1991, LGBl. Nr. 72/1991, i.d.g.F., eine ebenfalls spezielle (wenn auch landesgesetzliche) Norm, in Betracht. § 34 K-StrG regelt, dass die Schneeräumung auf den öffentlichen Straßen den Gemeinden obliegt, auf deren Gebiet sie sich befinden. Die Landesregierung kann jedoch die Räumung bestimmter, besonders wichtiger Landesstraßenzüge durch eine Verordnung nach § 34 Abs. 2 leg. cit. der Landesstraßenverwaltung übertragen.

Gemäß § 3 sind öffentliche Straßen (siehe auch die begriffliche Umschreibung des § 2 leg. cit.) in Landesstraßen, Bezirksstraßen (in Kärnten nicht existent), überregionale Radwege, Eisenbahnzufahrtsstraßen, Gemeindestraßen sowie Ortschafts- und Verbindungswege unterteilt. Betrachtet man diese Bestimmung in Verbindung mit § 4 leg. cit., in dem die Bestandteile von öffentlichen Straßen angeführt sind, so wird ersichtlich, dass neben den Fahrbahnen auch Gehsteige und Radfahrstreifen Bestandteile der öffentlichen Straße sind. Somit wären auch diese von der jeweiligen Gemeinde zu räumen.

Nachdem gemäß § 93 StVO, der als bundesrechtliche Bestimmung Vorrang vor Landesrecht hat, für einen Bereich von drei Metern um die Grundstücksgrenze im Ortsgebiet jedoch die Grundstückseigentümer hinsichtlich der Schneeräumung und –bestreuung verantwortlich sind, und, sofern kein Gehsteig existiert, die anliegende Straße in einer Breite von einem Meter ab der Grundstücksgrenze durch die Grundstückseigentümer zu räumen und zu bestreuen ist, kann die Verpflichtung der Gemeinde nach dem K-StrG sich nur auf diejenigen

Gehwege im Ortsgebiet (im Sinne der StVO) erstrecken, die außerhalb dieser 3-Meter-Grenze liegen bzw. für diejenigen Gehwege gelten, die außerhalb des Ortsgebietes gelegen sind.

Eine strikte Grenzziehung bei der Schneeräumung dürfte jedoch in der Praxis auf schmalen Straßen im Ortsgebiet, die durch die Gemeinde zu räumen sind, problematisch sein. Im Zweifelsfall wird die Gemeinde wohl oder übel auch den einen Meter breiten Streifen von Straßen im Ortsgebiet, der mangels eines Gehweges durch die Grundstücksbesitzer zu räumen ist, räumen.

Es könnte jedoch nützlich sein, zur Vermeidung einer allfälligen Haftung (siehe die oben angeführte Rechtsprechung zu § 93 StVO) im jeweiligen Gemeindeblatt eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass auf das freiwillige Service der Gemeinde weder ein Rechtsanspruch besteht noch die Verpflichtung zur Räumung und Bestreuung des ein Meter breiten Streifens der Straße (sofern kein Gehweg vorliegt) nach § 93 StVO übernommen wird.

Die Kosten für die Schneeräumung, die gemäß § 34 K-StrG durchgeführt wird, sind bei Landes-, Bezirks-, Gemeinde-, und Eisenbahnzufahrtsstraßen grundsätzlich von den jeweiligen Gemeinden zu tragen, bei Ortschafts- und Verbindungswegen jedoch von denjenigen, die zur Straßenerhaltung verpflichtet sind (gemäß § 23 Abs. 1 leg. cit. sind dies bei Ortschaftswegen die Liegenschaftsbesitzer und sonstigen Benützer in der beteiligten Ortschaft, bei Verbindungswegen diejenigen, zu deren Benützung sie bestehen).

Die Kosten zur Beseitigung von Lawinen und Schneeverwehungen sind gemäß § 34 Abs. 4 leg. cit von den Straßenerhaltungspflichtigen (§ 7 leg. cit.) zu tragen.

Für jene Landes- und Eisenbahnzufahrtsstraßen, auf denen die Schneeräumung von den Gemeinden durchgeführt werden muss, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Landesstraßenverwaltung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ein Schneeräumungsplan aufzustellen, in dem nach Maßgabe der öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung des Winterverkehrs festgehalten wird, in welcher Weise und in welchem Ausmaß (Breite) die Räumung erfolgen und von welcher Gemeinde sie durchgeführt werden soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Bezirksverwaltungsbehörde den Räumungsplan mit Bescheid fest. Bei der Räumung dieser Straßen auf dem Gebiet einer Gemeinde können durch die Landesregierung auch benachbarte Gemeinden herangezogen werden, wenn sie an der Offenhaltung dieser Straße im Winter interessiert sind.

Die Gemeinde hat nun nach dem Straßengesetz für die Schneeräumung auf denjenigen Verkehrsflächen zu sorgen, die nicht unter die Regelung des § 93 StVO fallen. Davon sind erfasst:

- Gehwege außerhalb des Ortsgebietes, sofern sie Teile von öffentlichen Straßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes sind;
- Gehwege im Ortsgebiet außerhalb eines Bereichs von drei Metern von der Grundstücksgrenze, sofern sie Teile von öffentlichen Straßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes sind;
- Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes, d. h. Landesstraßen (sofern sie nicht gemäß einer Verordnung nach § 34 Abs. 2 K-StrG vom Land betreut werden), überregionale Radwege, Gemeindestraßen und Eisenbahnzufahrtsstraßen sowie Ortschafts- und Verbindungswege;

Hinsichtlich der Haftung der Gemeinde im Fall einer Vernachlässigung der Pflicht zur Schneeräumung auf den genannten Straßengruppen und Gehwegen wird auf die folgenden Ausführungen zur Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB verwiesen:

3. Pflichten des Wegehalters nach § 1319a ABGB und vertragliche Wegehalterpflichten

a.) Wegehalterpflichten nach § 1319a ABGB

Abschließend ist zu klären, wen die Schneeräumungspflicht bzw. Bestreuungspflicht für Straßen, Gehwege und Gehsteige trifft, die nicht von den oben angeführten Regelungen der StVO und des K-StrG erfasst sind.

Hier ist die allgemeine Regelung des § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, i.d.g.F., anzuführen, die ein umfassendes Verständnis des Begriffes „Weg“ an den Tag legt. So gilt eine Verkehrsfläche (beispielsweise Straße, Rad- oder Gehweg, Schipiste etc.) als Weg im Sinne des § 1319a Abs. 2 ABGB, sofern sie für jedermann zu den gleichen Bedingungen benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist.

Bsp.:

Unter diese Definition fällt auch ein Weg auf dem Grundstück einer Wohnbaugenossenschaft, der für die Benützung durch die Mieter der von der Genossenschaft errichteten und vermieteten Wohnungen errichtet wurde.

Auch ein Weg in einer öffentlichen Parkanlage oder eine öffentliche Straße fällt unter diese allgemeine Definition des Weges nach § 1319a ABGB.

Der Halter eines Weges, d. h. derjenige, der die Kosten für seine Errichtung und Erhaltung trägt und die tatsächliche Verfügungsmacht für die Durchführung solcher Tätigkeiten besitzt (dies muss nicht immer der Eigentümer sein), haftet für die aus dem mangelhaften Zustand eines Weges entstandenen Schäden (§ 1319a Abs. 1 leg. cit.). Hier wird erkenntlich, dass die Regelung des § 1319a leg. cit. in der Systematik des bürgerlichen Rechts die Stellung einer Schadenersatzbestimmung einnimmt.

Bsp.:

Auch eine Gemeinde kann Wegehalter sein, sofern sie für eine Straße oder einen Weg die Kosten für die Errichtung und Erhaltung trägt.

Wird nun durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Wegehalter für den Ersatz des Schadens, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Die Haftungseinschränkung gilt auch für die Leute (nicht nur Dienstnehmer, sondern auch Personen in einem gewissen Nahverhältnis) des Wegehalters.

Bei unerlaubter, insbesondere widmungswidriger Benutzung, etwa einer Benutzung trotz entsprechender Verbotstafel(n), ist eine Haftung des Wegehalters nicht gegeben (§ 1319a ABGB).

Bsp.: Sofern ein Weg während des Winters gesperrt ist oder der Zutritt für die Allgemeinheit verboten ist, ein Passant diesen jedoch trotzdem benützt und er infolge des schlechten Zustandes des Weges Schaden nimmt, kann er keine Ansprüche nach § 1319a geltend machen.

Aus der Haftungsregelung des § 1319a leg. cit. lässt sich eine, in der Judikatur (siehe unten) näher ausgeführte, allgemeine Verpflichtung des Wegehalters ablesen, seinen Weg in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, da er im Falle einer Unterlassung (sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt) für allfällige Schäden aufzukommen hat. Von den Wegehalterpflichten nach § 1319a ABGB sind auch die Gemeinden massiv betroffen.

So hat eine Gemeinde, sofern sie Wegehalter im Sinne des ABGB ist (siehe die oben angeführten Kriterien), auch im Winter den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Wege sicherzustellen.

Unter den Wegebegriff fallen insbesondere Wege auf Gemeindegrund (z. B. in einem Park im Ortskern) und Straßen, für deren Errichtung und Erhaltung die Gemeinde die Kosten trägt, die tatsächliche Verfügungsmacht für die Durchführung derartiger Tätigkeiten besitzt und somit als Wegehalter im Sinne des § 1319a leg. cit. zu verstehen ist.

Gemäß § 7 K-StrG haben die Gemeinden die Kosten für die Errichtung und Erhaltung diverser Straßengruppen (und gemäß § 4 dazu gehörige Straßenbestandteile), sofern nicht § 93 StVO greift, zu tragen und sind daher in der Regel als Wegehalter für **Gemeindestraßen** und **überregionale Radwege** anzusehen.

Tritt auf einem Weg, für den die Gemeinde als Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB zuständig ist, ein Schaden an einer Person oder einer Sache ein, so haftet die Gemeinde für den entstandenen Schaden, sofern sie (oder die Räumorgane) diesen Zustand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Die Beweislast trifft den Geschädigten. Dabei hat dieser nachzuweisen, dass der Schaden durch das Verschulden des Wegehalters eingetreten ist (§ 1296 ABGB).

Übernimmt eine Gemeinde freiwillig (auch ohne ausdrücklichen Vertrag) die Erhaltung sowie die Räumung und Bestreuung von Verkehrsflächen, zu deren Betreuung sie als Wegehalter nicht verpflichtet ist, so könnte seitens eines befassen Gerichtes, ähnlich wie durch den OGH (Zl. 1 Ob 625/78, siehe oben) ausgeführt, wiederum eine schlüssige (konkludente) Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem eigentlichen Verpflichteten angenommen werden. Hier könnte eine Haftung der Gemeinde aus vertraglich übertragenen, oder besser gesagt, durch die Gemeinde übernommenen Wegehalterpflichten möglich sein.

Judikatur:

- Zur Betreuung eines Weges im Sinne des § 1319a ABGB gehört auch die Säuberung und Bestreuung des Weges. (...) Ist der Anrainer (Grundstückseigentümer gemäß § 93 StVO) zugleich Wegehalter, steht es dem Geschädigten frei, ob er seinen Ersatzanspruch auf § 1319a ABGB oder § 93 StVO stützen will (OGH vom 24. Oktober 1985, 8 Ob 49/85).
- Nach der Rechtsprechung bedeutet das Tatbestandselement „mangelhafter Zustand“, dass nicht nur für den Weg selbst, sondern für dessen Verkehrssicherheit im weitesten Sinn gehaftet wird. Der Beurteilungsmaßstab für die Mangelhaftigkeit des Weges ist das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. (...) Es kommt jeweils darauf an, ob der Wegehalter die ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um eine gefahrlose Benützung gerade dieses Weges sicherzustellen. Dabei ist kleinen Gemeinden weniger zuzumuten als großen, doch ist generell der öffentlichen Hand als Wegehalter in der Regel mehr zuzumuten als Privaten und wird einer Stadtgemeinde gegenüber der Allgemeinheit eine besondere Verantwortung aufgebürdet (vgl. OGH vom 9. Oktober 1997, 2 Ob 191/97w).
- Aufgrund der Einzelfallbezogenheit (siehe die Kriterien des vorigen Erkenntnisses) ist eine abschließende Umschreibung der Pflichten des Wegehalters unmöglich (vgl. OGH vom 29. 11. 2001, 2 Ob 299/91m).

- „Die in § 1319a ABGB angeordnete Wegehalterhaftung kommt schon nach dem Wortlaut der Bestimmung (§ 1319a (1) „Wird durch dem mangelhaften Zustand eines Weges..... eine Sache beschädigt, so haftet“) nur dann zur Geltung, wenn der als Mangel behauptete und festgestellte Zustand des Weges den Schaden herbeigeführt hat, also für diesen Schaden ursächlich war“ (OGH vom 10. Juli 1997, 2 Ob 169/97k).
- Auf einem Weg, den die Gemeinde auf dem Grundstück einer Agrargenossenschaft errichtet und niveaugleich mit einer Stützmauer der Genossenschaft aufgeschüttet hat, ist eine Passantin über die ungesicherte Stützmauer zwei Meter tief in eine Garageneinfahrt gestürzt und hat sich schwer verletzt. Die Gemeinde ist Halterin des Weges, während die Agrargenossenschaft Besitzerin der Mauer (des Werkes im Sinne des § 1319 ABGB) ist. Da die Mauer gleichzeitig als Werk und eine Anlage im Zuge des Weges ist, kann die Geschädigte ihren Anspruch auf beide Bestimmungen stützen, wenn der Schaden durch den mangelhaften Zustand des Weges entstanden ist. Der Besitzer des Werkes (der Mauer) haftet dabei für alle Gefahren, die sich aus der Höhe (zwei Meter hohe steil abfallende Mauer) oder der Tiefe des Werkes ergeben.
Die Klärung der Aufteilung der Schadenersatzpflicht zwischen Gemeinde (Wegehalter) und Agrargenossenschaft (Anlagenbesitzer) wurde durch den OGH im gegenständlichen Fall einem allfälligen Regressverfahren überlassen (vgl. OGH vom 15. April 1993, 2 Ob 599/92).

b.) Vertraglich übertragene Wegehalterpflichten und Nebenpflichten aus Vertrag

Die Haftungsbegrenzung des § 1319a ABGB ist, sofern die Gemeinde oder ein anderer Wegehalter ihre Verpflichtungen vertraglich auf einen selbständigen Unternehmer übertragen haben, **grundsätzlich nicht anzuwenden** (siehe die nachfolgende Judikatur des OGH)

Ab leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung auch bei anderen Verträgen denkbar. Hier bestehen Schutz- und Sorgfaltspflichten (Nebenverpflichtungen aus einem Vertrag; vgl. Koziol/Welser, 1987, Grundriß des Bürgerlichen Rechts Teil I, S. 184ff) gegenüber einem (potentiellen) Geschäftspartner. Die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes liefert dafür zahlreiche Erkenntnisse, die auch für die Thematik der Schneeräumung von Bedeutung sein können:

Judikatur:

- Ein mit den Aufgaben des Wegehalters betrauter selbständiger Unternehmer zählt zufolge des eigenen Organisations- und Verantwortungsbereiches, der es dem Wegehalter nicht gestattet, im Einzelfall konkrete Weisungen wie gegenüber seinen Leuten durchzusetzen, nicht zu den „Leuten“ im Sinne des § 1319a ABGB, kann daher die einschränkenden Haftungsregelungen dieser Bestimmung nicht in Anspruch nehmen und haftet nach den allgemeinen Schadenersatzregeln, also bereits bei leichter Fahrlässigkeit (vgl. OGH vom 26. Jänner 1988, 2 Ob 21/87). Dies könnte im Zweifelsfall auch die Gemeinde treffen, sofern sie die Wegehalterpflichten von einem Dritten übernimmt, da gegenüber ihr Weisungen des Wegehalters nicht wie bei dessen eigenen Leuten durchsetzbar sind.
- Eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft, die Wohnungen vermietet, trifft gegenüber ihrer Vertragspartnerin, einer Mieterin einer Eigentumswohnung innerhalb ihrer Anlage Schutz- und Sorgfaltspflichten.

Diese bestehen jedoch nicht nur gegenüber dem Vertragspartner, sondern können auch Dritten gegenüber bestehen. Bei – wie in diesem Fall – vertraglich übernommenen Schutzpflichten haftet die Wohnbaugenossenschaft nicht nur, wie nach § 1319a, bei grobem, sondern bereits ab leichtem Verschulden (vgl. OGH vom 11. März 1994, 1 Ob 529/94).

- Die Haftung des Vermieters aufgrund Vertrag wurde durch den OGH vom 2. August 2000, 2 Ob 202/00w, auf die zur Hausgemeinschaft des Mieters gehörenden Personen, insbesondere seine Familienangehörigen und Hausangestellten, eingeschränkt. Nicht erfasst sind nunmehr Personen, mit denen der Mieter rein gesellschaftlich oder im allgemeinen Verkehr in Kontakt tritt oder die sich in den Räumlichkeiten des Vermieters nur kurzfristig aufhalten, wie Gäste, Lieferanten und Handwerker.
- Auf einem Forstweg der Gemeinde, über welchen Ferienwohnungen erreicht werden können, sind zwei Gendarmeriebeamte mit ihrem Dienstfahrzeug abgestürzt. Die Eigentümer der Ferienhäuser erhielten gegen ein jährliches Entgelt einen Schlüssel für den Schranken. Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung) erhielten unentgeltlich einen Schlüssel. Der Weg war vor dem Unfall im Auftrag der Gemeinde durch einen Unternehmer saniert worden, wobei der Fahrbahnrand infolge der starken Regenfälle weich und nicht befahrbar war. Dies war für Laien nicht erkenntlich. Die Schutz- und Sorgfaltspflichten aus Schuldverhältnissen (Verträgen) bestehen nicht nur zwischen den unmittelbaren Vertragsparteien, sondern auch gegenüber Personen, die der „Erfüllung“ nahe stehen (den Benützern des Weges). Nachdem der Rechtsprechung zufolge derjenige, der eine Gefahr schafft, diese zu beseitigen hat, sofern diese für ihn bei der gebotenen Sorgfalt für ihn erkennbar gewesen ist, hätte der Bauunternehmer den Werkbesteller (die Gemeinde) über die von ihm geschaffene Gefahrenquelle informieren müssen. Ob der Unternehmer selbst Warnhinweise aufstellen hätte müssen, lässt der Oberste Gerichtshof offen (vgl. OGH vom 29. April 2002, 7 Ob24/02h).

4. Möglichkeiten der Gemeinden zur Sperre diverser Straßen und Wege

Aus den bisherigen Ausführungen wird ersichtlich, dass den Gemeinden umfassende Verpflichtungen hinsichtlich der Betreuung von Straßen und Wegen auferlegt sind. Es scheint jedoch nicht bei allen Straßen und Wegen machbar, diese im Winter zu räumen und zu bestreuen.

Nachfolgend werden Möglichkeiten der Gemeinden erläutert, für bestimmte Straßen und Wege ein Verkehrsverbot zu erlassen bzw. zu erwirken und somit eine allfällige Haftung nach § 1319a ABGB bei fehlender Winterbetreuung zu vermeiden:

Der Landesgesetzgeber hat in § 35 Kärntner Straßengesetz dem Land als Straßenerhalter die Möglichkeit gegeben, für Landes- und Bezirksstraßen eine Wintersperre zu verhängen, wenn im Winter kein erheblicher Verkehr auf dieser Straße besteht und die Offenhaltung der Straße unverhältnismäßig hohe Kosten durch die Schneeräumung verursachen würde.

Eine entsprechende Regelung für Gemeindestraßen und weitere Straßen, zu deren Räumung die Gemeinden verpflichtet sind, findet sich im Kärntner Straßengesetz nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Verordnung nach § 43 Abs. 2 lit. a StVO anzuregen.

§ 43 Abs. 2 lit. a leg. cit. legt nun fest, dass die Behörde (in diesem Fall die Bezirksverwaltungsbehörde) Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen (insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe) mittels Verordnung zu erlassen hat,

- sofern und insoweit dies zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

- Die Verkehrsbeschränkungen bzw. -verbote (dauernd oder zeitweise) können für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken, für alle oder bestimmte Fahrzeuge oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen, erlassen werden.

Die Erlassung einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde, welche Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote auf bestimmten Straßen festlegt, hat sich jedoch nach folgenden Grundsätzen aus gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung zu richten:

- Von der Behörde ist, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, und sofern der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde betroffen ist, diese, sofern die Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe anzuhören (§ 94f StVO).
- Vor der Erlassung einer Verordnung nach § 43 Abs. 2 StVO ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um eine gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz StVO gebotene Interessensabwägung durchführen zu können (vgl. VfSlg. 15643).
- Für eine hinreichende Ermittlung der sachlichen Entscheidungsgrundlagen für die vor der Erlassung der verkehrsbeschränkenden Fahrverbotsverordnung bedarf es einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den anlässlich des im Anhörungsverfahren abgegebenen Äußerungen vor Erlassung der Verordnung, einer Untersuchung der Gefahren oder Belästigungen, denen die Anrainer der der vom Fahrverbot erfassten Straßen durch den Verkehr (in diesem Fall Schwerverkehr) ausgesetzt sind, sowie einer Analyse der Bedeutung der Straßen für die Verkehrsbeziehungen und die Verkehrserfordernisse (vgl. VfSlg. 13482)
- Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlassung einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme für derartig abgegrenzte Bereiche kann auch ohne eine metergenaue Untersuchung der Gefahrensituation auf den betreffenden Straßen dargelegt werden. In pauschalierender Betrachtungsweise können für längere Straßen und Gebiete Verkehrsbeschränkungen verfügt werden, wenn diese erforderlich sind, einer spezifischen Gefahrensituation zu begegnen (vgl. VfSlg. 13449).

Daraus ergibt sich, dass eine Gemeinde lediglich ein Verkehrsverbot als Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde anregen kann, diese Anregung darf sich jedoch nicht auf das ungünstige Verhältnis zwischen Verkehrsbedürfnis und Schneeräumungskosten berufen. Die Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde muss nämlich nachweislich für die unmittelbare Abwendung von Gefahrensituationen (z. B. wenn durch die gefährliche Neigung einer Straße die Schneeräumung nicht möglich und daher die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist) auf den betroffenen Straßen ausgerichtet und auch dafür erforderlich sein.

Eine „Wintersperre“ für sonstige **Wege** der Gemeinde (Weg durch den Stadtpark, Wanderweg) kann allerdings durch das Aufstellen von entsprechend sichtbaren Hinweis- bzw. Verbotstafeln verhängt werden.

Werden Straßen und sonstige Wege im Sinne des § 1319a ABGB trotz eines Verbots („unerlaubt“) benützt, so haftet der Wegehalter nicht für Schäden, die in Folge des mangelhaften Zustandes des Weges entstanden sind (siehe auch Kapitel 3).

5. Zusammenfassung

Die Gemeinden haben gemäß § 93 StVO, sofern sie Grundstückseigentümer im Ortsgebiet (iSd StVO) sind, bzw. wenn sie die Verpflichtungen nach § 93 leg. cit. von privaten Grundstückseigentümern freiwillig übernommen haben, Gehwege und Gehsteige (innerhalb von 3 Metern zur Grundstücksgrenze) sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrbahnen (ein Meter breit) zu räumen und zu bestreuen. In beiden Fällen haften die Gemeinden für

durch eine Vernachlässigung der Verpflichtung entstandene Schäden nach §§ 1295 und 1311 ABGB bereits ab leichtem Verschulden und haben nachzuweisen, dass sie der Verpflichtung unverschuldet nicht nachgekommen sind. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, und sind die Gemeinden gleichzeitig Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB, so haften sie zusätzlich nach dieser Bestimmung. Die Verpflichtung nach § 93 StVO kann vertraglich übertragen werden (es besteht jedoch Überwachungspflicht).

Die Gemeinden werden in **§ 34 Kärntner Straßengesetz** verpflichtet, die Schneeräumung auf den auf ihrem Gebiet liegenden öffentlichen Straßen (siehe obige Ausführungen) und auf in deren Zug liegenden Gehwegen und Radfahrstreifen, sofern diese nicht im Ortsgebiet iSd. StVO liegen (und dadurch die Grundstückseigentümer verpflichtet sind), durchzuführen.

Nach **§ 1319a ABGB** haben die Gemeinden als Wegehalter die Verkehrssicherheit ihrer Wege sicherzustellen und haften für auf den Zustand des Weges zurück zu führende Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Neben Gemeindestraßen und überregionalen Radwegen sind davon all jene Wege betroffen, für deren Errichtung und Erhaltung die Gemeinde die Kosten trägt und die entsprechende Verfügungsmacht besitzt. Somit ist ein Fußweg im öffentlichen Stadtpark ebenso erfasst, wie ein von der Gemeinde auf Privatgrund errichteter und erhaltener Weg (siehe den oben angeführten Fall des Gehweges auf dem Grundstück einer Agrargenossenschaft).

Eine Haftung der Gemeinde nach § 1319a ABGB ist lediglich dann nicht gegeben, wenn über eine Straße bzw. einen Weg der Gemeinde ein Verkehrs- bzw. Benützungsverbot verhängt worden ist. Während ein Benützungsverbot bei Wegen in einer Parkanlage durch das Aufstellen von (gut sichtbaren) Verbotstafeln bewirkt werden kann, so müssen für ein Verkehrsverbot auf einer öffentlichen Straße zahlreiche Voraussetzungen (unmittelbare Gefahrenabwehr) und Formerfordernisse (Ermittlungsverfahren, Kundmachungsvorschriften) erfüllt werden (siehe Kapitel 4). Ein Verkehrsverbot auf Straßen muss im Anlassfall allerdings erst durch die Gemeinde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angeregt werden.

Die Gemeinde hat überdies die Möglichkeit, Wegehalterpflichten vertraglich auf Dritte zu übertragen. Es wird jedoch im Einzelfall genau zu prüfen sein, ob sich dies für die jeweilige Gemeinde rentiert.

Wir ersuchen um entsprechende Kenntnisnahme und hoffen, mit dieser Information behilflich gewesen zu sein. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Präsident:

gez. Bgm. Hans Ferlitsch